

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**  
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zur Herstellung eines Ersatzneubaus des Mühl-Hettenbachs (km 0+130 bis 0+231) auf dem ehemaligen Zeuna-Stärker-Areal (sog. Abschnitt 2 der Planungen) nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Geplant ist im Rahmen der beabsichtigten Umwandlung des brachliegenden Geländes der ehemaligen Firma Zeuna-Stärker KG an der Äußeren Uferstraße in Augsburg in ein Wohngebiet den bislang zugedekelten Mühl-Hettenbach zu öffnen und mit einem Ersatzneubau als offenes Kanalgerinne neu zu errichten (sog. Abschnitt 2 der Planung).

Die geplante Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar und fällt damit unter den Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Ausbaumaßnahme bedarf nach 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG), da sie nicht von 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entsprechend § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Zu dieser Einschätzung haben folgende Aspekte geführt:

○ **Merkmale des Vorhabens**

Bei dem geplanten Vorhaben soll der bislang gedeckelte Mühl-Hettenbach geöffnet und mit einem Ersatzneubau als offenes Kanalgerinne errichtet werden. Das Gewässerbett soll zwischen Fluss- km 0+130 bis 0+231 dabei ohne Veränderung der Breite neu hergestellt werden. Das Vorhaben stellt einen Ersatz für das bereits vorhandene kanalartige Gewässerbett des Mühl-/Hettenbachs dar, weitere Flächen werden nicht überbaut.

Auf der Fläche östlich des Mühl-Hettenbachs befinden sich leerstehende Gebäude einer ehemaligen Verzinkerei und Beizerei. Wegen der dort festgestellten schädlichen Bodenveränderungen erließ das Umweltamt der Stadt Augsburg, Abt. Bodenschutz, am 14.01.2021 einen Bescheid, mit dem der Sanierungsplan für verbindlich erklärt worden ist. Unmittelbar unterhalb des Vorhabens befindet sich die Wasserkraftanlage TW 93 (in Betrieb). Nach vorliegenden Unterlagen verursacht der Ersatzneubau keine nachteiligen Veränderungen für die Wasserkraftanlage.

○ **Standort des Vorhabens**

Der Standort befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Firma Zeuna-Stärker KG. Bei die-

sem Gelände handelt es sich um eine Industrie-Brachfläche, auf der bereits Abrissarbeiten erfolgten. An die Brachfläche grenzen im Nordwesten eine Wohnbebauung, im Osten Kleingärten und die Wertach, im Süden eine Grünanlage sowie im (Süd)Westen das Gebäude der Deutschen Rentenversicherung an. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein naturschutzrechtliches Schutzgebiet, kein Wasserschutzgebiet und auch kein anderes der unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

○ **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Das Vorhaben wirkt sich durch die Öffnung des Mühl-Hettenbaches positiv auf das Gewässer aus, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass es sich auch zukünftig nicht um ein naturnah gestaltetes Gewässer, sondern um einen Kanal mit einem U-förmigen Gewässerbettquerschnitt handelt. Der mit der Baumaßnahme verbundene Staub und Lärm betrifft hauptsächlich die vor Ort tätigen Bauarbeiter. Der Abstand zu genutzten Gebäuden bzw. der Kleingärten an der Wertach führt zu einer deutlichen Reduzierung der Auswirkungen von Staub und Lärm auf die sich dort aufhaltenden Personen.

Es existiert ein bestandskräftiger Sanierungsplan betreffend die schädliche Bodenveränderung, die auf der östlich angrenzenden Fläche zum Vorhaben festgestellt wurde. Die Sanierung erfolgt durch Dekontamination und ist bereits abgeschlossen. Auch hier besteht die Möglichkeit durch bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen etwaige Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen nach überschlägiger Prüfung kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 16.10.2023

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde